

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Ausgabe: Kiel, den 29. Juli

1950

Inhalt: I. Gesetz und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kirchenkollekten August—September 1950 (S. 53). — Schadensersatz wegen Blodenablieferung (S. 54). — Pflege der Kriegsgräber (S. 54). — Einsatz von Theologiestudenten (S. 55). — Wohn- und Wirkungspfad für einen emerit. Pastor (S. 55). — Ausschreibung freier Kirchenmusikerstellen (S. 55). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 55). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 56). — Deutscher Evangelischer Kirchentag (S. 56).

III. Personalien (S. 56).

Beilage: 1. „Deutscher Evangelischer Kirchentag Essen 1950“.

2. „Liturgische Handreichung“ (Teil VII: 11. p. Tr. bis Michaelis 1950).

BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkollekten August-September 1950.

Kiel, den 9. Juli 1950.

Am ersten Sonntag sind unsere Gemeinden aufgerufen zu einem Opfer für unser eigenes Evangelisches Hilfswerk. Diesem ist etwa die Hälfte der ursprünglich bewilligten Kollekten um anderer Zwecke willen verloren gegangen. Das sollte uns desto mehr verpflichten für die wenigen ihm gebliebenen Sammlungen. Jede Gemeinde weiß von ihrer eigenen Aufgabe unter dem Namen des Evangelischen Hilfswerks. Und sie behält auch einen guten Teil der Erträge aus Sammlungen und Spenden. Das darf aber uns nicht gleichgültig machen gegen den großen Dienst, der von Rendsburg aus zum Besten unserer ganzen Landeskirche und zur Tilgung aller ihrer Nöte getan wird. Ohne ihn blieben viele Taten christlicher Liebe ungetan. Über die Internate, die Erholungsaufenthalte, die Heimkehrerfürsorge, die Werbung um Hilfe und Beistand, um Liebe und Opfer weit über unsere Grenzen hinaus steht das Hilfswerk auch sonst auf vorgehobenem Posten. Es setzt seine Kräfte ein für den Aufbau unserer Gemeinden aus dem Wort in der Volksmission, für die Sehaftmachung unserer Heimatlos gewordenen, für die Gefangenen und Vermissten, für die verborgene Armut und die Not im Osten. Gott setze auch jede Opfergabe des 6. August im Evangelischen Hilfswerk Schleswig-Holsteins zum Segen!

Am 20. August verbindet uns das gottesdienstliche Opfer mit der Diakonissenanstalt in Kropp. Es hat dieses Diakonissenhaus gleich denen in Flensburg und Altona seine reiche Geschichte, von der das sommerliche Jahresfest immer wieder Zeugnis ablegt. Aber unsere Gabe im Gottesdienst sei nicht nur Dank! Sie sei auch eine Stärkung für die Arbeit in Kropp selbst und für jede Schwester in ihrem eigenen Aufgabenbereich. Und die Alten und Müden unter ihnen, die Feierabend halten im Mutterhaus, seien erst recht nicht vergessen. An sie alle wollen wir gern denken bei dieser Kollektenbitte. Und die sie empfangen, sollen mit ihr haben neue Freude zum oft so schweren Dienst.

Das Opfer des 27. August mahnt uns wieder an den brüderlichen Dienst, der in Sonderheit im Jahre 1950 unsere Gemeinden bewegt. Wir denken an unsere Schwesterkirchen im russisch besetzten Gebiet Deutschlands, an die Heime der Inneren Mission und die Ausbildungskstätten, an alle Sorgen, mit denen dort gekämpft werden muß im Kindergarten wie im Alten-

heim, im Krankenhaus wie in den Flüchtlingslagern. Dort weiß man noch nichts von den erleichterten Lebensverhältnissen, die uns im Westen beschert sind. Und man wartet gewiß mit allem Recht auf die christliche Bruderliebe, die Not und Leid der Seele und des Leibes so nah an unsern eigenen Wohnstätten nicht vergessen darf. Wir sprechen viel davon. Worte ohne Taten und Liebe ohne Opfer sind leer und tot. Eine hilfreiche Hand aber überwindet Grenzen und Klüfte und stärkt, was sterben will.

Unter den Sonntagen des September gehört einer in besonderer Weise der Inneren Mission. Ihr Tag soll 1950 der 17. September sein, der 15. nach Trinitatis. Zur Predigt über die Befreiung vom Sorgegeist (Matth. 6) gehört die Bereitschaft über alle Not und Furcht dieser Welt das Wort und die Verheißung des Heilands kommen zu lassen. Die Innere Mission hört wohl Sorgen und Klagen — was werden wir essen, womit werden wir uns kleiden —, sie weiß von den Nöten einer schweren Zeit; aber sie hält sich an das Entscheidende: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes“ und rückt dann alles Irdische an die rechte Stelle und unter die Liebe und Treue Gottes. Das Werk der Inneren Mission ist Glaube und Liebe. Und nur wo eines das andere trägt, wird wirklich geholfen — an Leib und Seele. Denn dem ganzen Menschen muß Hilfe werden — so will es Gott, so weiß es auch die innere Mission.

Eine Woche darauf, am 24. September, ist unser Opfer bestimmt für Bethel, die Stadt der Barmherzigkeit, und das Krüppelheim „Alte Eichen“ in unserer Landeskirche. Diese Namen für Orte und Häuser sollen uns lebendige Menschen vor Augen stellen, Menschen, die anders leben als wir, behindert durch Schwäche des Körpers und Geistes. Christen gehen an ihnen nicht vorüber. Sie tragen die leidenden Glieder der Gemeinde mit. Sie tun es auch, wenn sie die Stätten der Not persönlich nicht kennen. Es genügt ihnen zu wissen, daß man dort um Christi willen dient und hilft und heilt. Und die Gemeinde sieht auch die kleinste Gabe zum Mitheilen und Mitheilen bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
B r u m m a d.

S.-Nr. 10090 (Dez. III)

Schadensersatz wegen Glockenablieferung.

Riel, den 24. Juni 1950.

Es liegen bis zum heutigen Tage noch keine einheitlichen Vorschriften über die Vereinigung der Forderungen gegen das Reich vor. Die bisher ergangenen Anordnungen der Länder weisen vielmehr eine bunte Mannigfaltigkeit auf und stimmen lediglich darin überein, daß Zahlungen auf die Forderungen einstweilen nicht geleistet werden. Trotzdem erscheint es angebracht, die Forderungen aus der Glockenabgabe vorsorglich anzumelden. Anmeldeberechtigt sind nur diejenigen Kirchengemeinden, die ihre im Kriege abgelieferte Glocke nicht zurück- erhalten haben. Die Anmeldung muß von der geschädigten Kirchengemeinde an das zuständige Finanzamt gerichtet werden. Teilweise ist die Anmeldung auf einem Formblatt vorgeschrieben. Wo ein solches Formblatt nicht gefordert wird oder nicht zu erlangen ist, wird es zweckmäßig sein, die nachstehend wiedergegebene Form zu wählen.

Anzumelden sind sämtliche aus der Zwangsablieferung der Glocken entstandenen Schäden. Hierzu gehören:

- a) Forderungen auf Ersatz der abgelieferten und nicht wieder heimgekehrten Glocken. Der Zeitwert des Metalles wäre mit rund DM 3.— je kg, der Sieberlohn im Durchschnitt ebenfalls mit DM 3.— je kg, der Gesamtwert also mit DM 6.— je Kilogramm Gewicht der abgelieferten Glocken einzusetzen.
- b) Forderungen auf Ersatz aller bei der Ablieferung entstandenen Aufwendungen: Reparaturarbeiten am Turm, am Glockenstuhl, evtl. verauslagte Transportkosten usw.
- c) bei Rückkehr einer Glocke aus Hamburg oder anderen Lagern: alle an den URG und die Expeditionsfirmer gezahlten Transportkosten sowie sämtliche aus der Montage der Glocken entstandenen Aufkosten.

Wenn auch mit einem Ersatz des entstandenen Schadens nicht zu rechnen ist, so wird die Forderung nach der Anmeldung jedenfalls registriert und könnte möglicherweise bei der Regelung des Lastenausgleiches von Bedeutung werden.

Die Kirchengemeinden werden angewiesen, Durchschriften der Anmeldung bis zum 1. Oktober 1950 auf dem Dienstwege an das Landeskirchenamt einzureichen.

Da das Gewicht nicht in allen Gemeinden mehr festgestellt werden kann, aber fast überall entweder die Tonhöhe der Glocken oder der Durchmesser bekannt ist, wird nachstehend eine Tabelle wiedergegeben, aus der die ungefähren Gewichte notfalls abgelesen werden können.

C^o - H^o c^o - h^o c' - h' c'' - h'' c''' - h'''
 C^o - H^o (= große Oktave)
 c^o - h^o (= kleine Oktave)
 c' - h' (= eingestrichene Oktave)
 c'' - h'' (= zweigestrichene Oktave)
 c''' - h''' (= dreigestrichene Oktave)

	⊙	kg	⊙	kg	⊙	kg	⊙	kg	⊙	kg
C			320	19 200	160	2 400	80	300	40	37,5
Cis			302	16 145	151	2 018	76	252	38	31,5
D			285	13 577	143	1 697	71	212	36	26,5
Dis			269	11 416	135	1 427	67	178	34	23,0
E			254	9 600	127	1 200	64	150	32	19,0
F			240	8 073	120	1 033	60	126		
fis			226	6 788	113	849	57	106		
b			214	5 708	107	714	53	89		
Cis				202	4 800	101	600	50	75	
A	381	32 290	190	4 036	95	504	48	63		
B	359	27 153	180	3 394	90	424	45	53		
H	339	22 833	170	2 854	85	357	42	45		

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens

Muster für die Anmeldung

Der Kirchenvorstand

den 1950

Un

das Finanzamt
 (Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen)
 in

Der Kirchenvorstand meldet hiermit die nachstehende Forderung gegen das Reich auf Grund der Glockenablieferung an:

1. Name der Kirchengemeinde:
2. Anschrift:
3. Inhalt und Begründung der Forderung (Zahl der 1940 vom Reich beschlagnahmten, abgelieferten und nicht wieder zurückgelieferten Glocken, Gesamtgewicht in kg, Gesamtwert, Aufwendungen bei der Ablieferung der Glocken, Aufwendungen bei der Montage heimgekehrter Glocken):
4. Gesamtrechnungsbetrag:
5. Der Kirchenvorstand versichert hiermit,
 - a) daß die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen,
 - b) daß bisher keine Ersatzleistungen erfolgt sind,
 - c) daß die Forderung weder ganz oder teilweise abgetreten oder verpfändet noch gepfändet ist,
 - d) daß bisher eine anderweitige Anmeldung nicht erfolgt ist.

Der Kirchenvorstand
 gez. Unterschrift

(Dienststempel)

Pflege der Kriegsgräber.

Riel, den 26. Juni 1950.

Die Landesregierung hat bei den in der letzten Zeit durchgeführten Besichtigungen der Kriegsgräber festgestellt, daß die Pflege dieser Gräber teilweise recht zu wünschen übrig läßt. Von dem Lande Schleswig-Holstein werden für jedes Grab für diese Zwecke ein Betrag von 3,— DM jährlich zur Verfügung gestellt, der den politischen Gemeinden am Schluß des Rechnungsjahres überwiesen wird. Wo diese Mittel bisher nicht in Anspruch genommen wurden, empfehlen wir, sich unverzüglich mit den politischen Gemeinden bzw. den Landkreisverwaltungen in Verbindung zu setzen.

Gewiß wird ein Betrag von 3,— DM pro Jahr für eine großzügige Grabpflege nicht ausreichen, zumal die Pflege nicht nur die Sauberhaltung des Grabes, sondern auch die Bepflanzung und die Errichtung eines Grabzeichens umfaßt. Andererseits beweisen zahlreiche Fälle, daß bei verständnisvoller Anwendung dieser Mittel und einer entsprechenden Anweisung des Friedhofspersonals sich damit eine Unterhaltung des Grabes wohl ausführen läßt. In einigen Gemeinden haben im Einverständnis mit der Schulleitung ältere Schulkinder die Pflege der Kriegsgräber mit gutem Erfolg freiwillig und ohne Entschädigung übernommen, sodaß in diesen Fällen der Pauschalbetrag in voller Höhe für die reinen Materialkosten (Pflanzen, Grabzeichen) zur Verfügung stehen. Gegen ein solches Verfahren dürfen keine Bedenken bestehen, zumal die Arbeiten unter Aufsicht und Anleitung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden können. Die Beschaffung der Grabzeichen wird im allgemeinen auf größere Schwierigkeiten stoßen. Gegen die Herrichtung und Aufstellung abgängiger Eisenkreuze ist jedoch grundsätzlich nichts einzuwenden. Wenn mehrere Kriegsgräber zusammenliegen, sollte allerdings darauf geachtet werden, daß möglichst einheitliche Grabmale aufgestellt werden. Da bei vereinzelt liegenden Gräbern im Laufe der nächsten Jahre eine Umbettung und Zusammenlegung auf besondere Friedhöfe vorgesehen ist, werden in diesen Fällen auch Holzkreuze aus einfachstem Material Verwendung finden können.

Sofern auf einzelnen Friedhöfen eine größere Anzahl von Kriegsopfern geschlossen beigelegt ist und die Absicht besteht, diese Gräber in besonderer Weise herzurichten, hat sich die Landesregierung bereiterklärt, einen Teil der entstehenden Kosten auf Landesmittel zu übernehmen. In der Regel wird sich auch die zuständige Gemeinde finanziell an solchen Vorhaben beteiligen.

Im besonderen sind nachstehende Richtlinien zu beachten:

1. Als Kriegsgräber gelten zur Zeit
 - a) alle Gräber gefallener oder verstorbener Soldaten aus den beiden Weltkriegen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität,
 - b) die Gräber der deutschen Bombenopfer und RZ-Häftlinge,
 - c) die Gräber der während des Krieges nach Deutschland gekommenen und hier verstorbenen ausländischen Zivilpersonen.
2. Gräber von Kriegsopfern, für die die Angehörigen die Pflege übernommen haben, zählen nicht dazu. Für sie werden von dem Lande auch keine Pauschalbeträge gezahlt.
3. Die Grabpflege umfaßt
 - a) die Errichtung eines einfachen, aber dauerhaften Grabzeichens, das die näheren Angaben über die Person des Toten in lesbarer Schrift trägt. Unkenntlich gewordene Inschriften sind zu erneuern,
 - b) eine einfache Bepflanzung der Grabstätte (zweckmäßig mit Dauerpflanzen),
 - c) die laufende Sauberhaltung der Grabstätte.
4. Die Friedhofswärter sind anzuweisen, die Grabpflege der unter 1. bezeichneten Gräber zu übernehmen.
5. Ein besonderes Verzeichnis der Kriegsgräber mit Lagebezeichnung ist anzulegen, an Hand dessen jedes Grab mit Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Die würdige Herstellung und Unterhaltung der Kriegsgräber ist nicht nur eine menschliche und moralische, sondern auch vor allem eine christliche Verpflichtung, der sich die Kirchengemeinden nicht werden entziehen wollen. Reichen hierfür die Pauschalbeträge der Landesregierung nicht aus, so werden Zuschüsse aus Mitteln der Friedhofsverwaltung oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Rahmen des Möglichen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag.

J.-Nr. 9212 (Dez. VII)

Einsatz von Theologiestudenten.

Riel, den 29. Juni 1950.

In der Ordnung der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten wird darauf hingewiesen, daß sich die Studenten während ihres Studiums am Leben der Gemeinde beteiligen sollen. Es ist daran gedacht, daß sie sich als Helfer im Kindergottesdienst oder in der Jugendarbeit oder für die Volksmissionsfahrt der Studenten zur Verfügung stellen, soweit es das Studium erlaubt. Es ist jedoch nicht daran gedacht, daß Studenten bereits zu allen Amtshandlungen herangezogen werden. Wir bitten die Geistlichen unserer Landeskirche dringend darum, daß kein Theologiestudent zu Amtshandlungen herangezogen wird. Wir bitten darum, weil wir die Studenten vor Belastungen bewahren müssen, die sie während ihres Studiums noch nicht tragen können und dürfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 9530 (Dez. VI)

Wohn- und Wirkungsort für einen emerit. Pastor.

Riel, den 23. Juni 1950.

Die Hallig Hooge bildet mit 226 Seelen eine eigene Kirchengemeinde. Im Einverständnis mit dem Herrn Bischof für Schleswig empfehlen wir einem noch rüstigen Ruhestandsgesetzten die Überiedlung nach der Hallig und die Übernahme der dort erforderlichen Dienstpflichten. Wir bitten, diesbezügliche Anfragen und Meldungen zunächst an uns zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 9127 (Dez. III)

Ausschreibung freier Kirchenmusikerstellen.

Riel, den 23. Juni 1950.

Es besteht Veranlassung, die Kirchenvorstände auf die Bestimmungen über die Ausschreibungspflicht für Kirchenmusikerstellen hinzuweisen und ihre Beachtung nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Mit Rücksicht auf die große Zahl stellungloser Kirchenmusiker halten wir es für unerlässlich, allen, welche die Voraussetzungen für ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, die gleiche Möglichkeit zu einer Bewerbung und den Kirchengemeinden damit eine ausreichende Auswahlmöglichkeit zu sichern. In § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 8. 10. 1940 über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941 S. 49 — ist bestimmt, daß jede freierwerbende Kirchenmusikerstelle im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. mit einer Bewerbungsfrist von mindestens 6 Wochen ausgeschrieben werden muß. Ausgenommen sind hiervon lediglich Kirchenmusikerstellen in ländlichen Gemeinden, deren Gesamteinkommen den Betrag von 800,— DM jährlich nicht übersteigt, und Kirchenmusikerstellen, die wieder mit einem Lehrer besetzt werden sollen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epha.

J.-Nr. 8920 (Dez. II)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flembude, Propstei Riel, wird zum 1. Oktober 1950 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Riel, Schülerstraße 26, einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes.

J.-Nr. 9953 (Dez. III).

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Patron präsentiert, die Gemeinde wählt. Dienstwohnung ist vorhanden. Große Landgemeinde, deren Teilung beabsichtigt ist. Propsteijugendheim in Selent, z. 3. nicht verfügbar.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind einzureichen an den Synodalausschuß der Propstei Plön in Preetz/Holstein. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchl. Ges.- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9703 (Dez. III)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Uumühle**, Landes-superintendentur Lauenburg, wird voraussichtlich zum 1. Oktober 1950 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburger Synodalausschuß in Raseburg einzureichen.

Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
S.-Nr. 11 083 (Dez. III)

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Infolge Wiederverheiratung der bisherigen Stelleninhaberin ist die nebenberufliche Organistenstelle in **Seefer** zum 1. Oktober 1950 neu zu besetzen.

Die monatliche Vergütung beträgt 70,— DM. Die Bewerber müssen mindestens den Nachweis der C-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen. Zu den Dienstobliegenheiten des Organisten gehört außer der Mitwirkung an sämtlichen kirchlichen Veranstaltungen und Amtshandlungen die Leitung des gemischten Kirchenchors und des Kinderchors. Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen, sowie Anfragen betreffend Wohnungsverhältnisse usw. sind möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand Seefer, z. Hd. des Vorsitzenden, Pastor Ulrich, (24b) Seefer über Elmshorn, zu richten.

S.-Nr. 10 777 (Dez. II)

Die Kirchenmusikerstelle an **St. Michaelis** in **Schleswig** soll baldmöglichst neu und zwar nebenberuflich besetzt werden.

Die monatliche Vergütung beträgt DM 120,—.

Bewerber mit mindestens dem Nachweis der C-Prüfung für Kirchenmusiker wollen ihr Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der **St. Michaelis**gemeinde in (24b) Schleswig, Stadtweg 88, richten.

S.-Nr. 9036 (Dez. II)

Berichtigung:

In der Ausschreibung der nebenberuflichen Kirchenmusikerstelle in **Dänischshagen** — Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 37 — ist die jährliche Vergütung versehentlich mit „1.140,— DM“ angegeben. Es muß richtig „1.440,— DM“ heißen.

S.-Nr. 7893 II (Dez. II)

Deutscher Evangelischer Kirchentag.

Kiel, den 4. Juli 1950.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1950, Stück 11, verweisen wir auf die diesem Stück beigelegte Beilage betr. Deutscher Evangelischer Kirchentag Essen 1950.
S.-Nr. 8608 II (VI)

Die Männerarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins verlegt am 21. Juli 1950 ihre Dienststelle von Hamburg-Altona nach **Riseberg** bei Kiel, Drosselbörn 13. Postanschrift: Kiel-Mönkeberg, Postfach.

PERSONALIEN

Ernannt:

Am 10. Juli 1950 der Pastor **Gottfried Damm**, bisher in Schönberg, zum Pastor der Kirchengemeinde **Schönberg** (1. Pfarrstelle), Propstei Plön;

am 16. Juli 1950 Pastor **Hans-Joachim Arp**, z. Z. Raseburg, zum Pastor der **St. Petri-Kirchengemeinde** in Raseburg (2. Pfarrstelle), Landes-superintendentur Lauenburg.

Bestätigt:

Am 27. Juni 1950 die Wahl des Pastors **Gerhard Haack**, z. Z. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde **Blekendorf**, Propstei Plön;

am 27. Juni 1950 die Wahl des Pastors **Otto Christ**, z. Z. in Bünsdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde **Pahlen**, Propstei Norderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 18. Juni 1950 der Pastor **Otto Bünz** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Pinneberg**, Propstei Pinneberg;

am 2. Juli 1950 der Pastor **Gerhard Haack** als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Blekendorf**, Propstei Plön;

am 16. Juli 1950 der Pastor **Otto Christ** als Pastor der Kirchengemeinde **Pahlen**, Propstei Norderdithmarschen.

Promoviert:

cum laude zum Doktor beider Rechte Pastor **Herbert Eydam**, Probsteierhagen.

In den Wartestand versetzt:

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 16. Oktober 1947 zum 1. Juli 1950 Pastor **Heinz Jonas** in **Hollingstedt**.

Gestorben:

Am 7. Juni 1950 Pastor **Wulf Steffen** in **Hennstedt** (Reltinghusen III).